ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN im B2B-Bereich

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend AVB) gelten für alle Verkäufe von Produkten seitens der ROTHO BLAAS DEUTSCHLAND GmbH, Gabelsbergerstraße 1, D-83022 Rosenheim (nachfolgend RB). Wurden zwischen den Parteien für einzelne Aufträge Ausnahmen vereinbart, stellen diese keine Änderung der vorliegenden AVB für andere vom Kunden getätigten Einkäufe dar.
- 1.2. RB liefert die Produkte ausschließlich auf der Grundlage dieser AVB. Etwaige Geschäftsbedingungen des Käufers sind nicht anwendbar.
- 1.3. Eine Ungültigkeit einzelner Klauseln dieser AVB oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien wirkt sich nicht auf die übrigen Bestimmungen aus.

2. Technische Dokumentation

2.1. RB haftet nicht für mögliche Druckfehler und Fehler bei den technischen Daten, Zeichnungen, Verweisen auf Gewichte und Maße sowie bei Übersetzungen in den Katalogen. Die neueste Fassung der verfügbaren technischen Datenblätter ist auf der RB-Website einsehbar.

3. Lieferbedingungen und -zeiten

- 3.1. Die Menge wie auch die Merkmale der Lieferung entsprechen jenen, die RB in der schriftlichen Auftragsbestätigung angegeben hat.
- 3.2. Außer bei Vereinbarung eines fixen Liefertermins handelt es sich bei den Lieferfristen um Richtwerte. Deren Nichteinhaltung führt daher weder zu Vertragsstrafen für RB noch gibt sie dem Käufer das Recht auf Schadenersatz.
- 3.3. Der Käufer bestätigt den Erhalt des Produkts auf dem Lieferschein in Papier- oder Digitalform des Speditions-/Transportunternehmens, das von RB beauftragt wurde. Der Käufer muss die Ware bei Entgegennahme überprüfen und offene Mängel (z.B. hinsichtlich Menge/Art der Produkte, Verpackung und sichtbare Transportschäden) auf dem entsprechenden Dokument zum Zeitpunkt der Lieferung angeben. Anderenfalls werden mögliche Einwände von RB nicht berücksichtigt. Versteckte Schäden oder Mängel müssen mit Foto und kurzer, aussagekräftiger Beschreibung innerhalb von 8Tagen nach der Entdeckung mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt § 377 HGB.

4. Rücksendungen

- 4.1. Eine Rücksendung mangelfreier Waren ist nur bei besonderer Vereinbarung zwischen den Parteien möglich und darf nicht später als 30 Tage nach dem Verkauf der Produkte erfolgen.
- 4.2. Für die Rücksendung fällt eine nach billigem Ermessen von RB festgelegte Verwaltungsgebühr an, die dem Kunden mit den Transportkosten für die Rücksendung der Ware in Rechnung gestellt wird. Die zurückgesandte Ware muss sich im Originalzustand befinden, unbenutzt sein und in der Originalverpackung verpackt sowie verkaufsfertig sein.

5. Gefahrübergang

5.1. Das Risiko trotz zufälliger Verschlechterung oder garVerlusts der Ware zahlen zu müssen (Leistungs- und Preisgefahr), geht auf den Käufer schon bei einer Übergabe der Ware an das Speditions-/Transportunternehmen zum Versand an den Käufer über.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Preise in der Auftragsbestätigung bzw. im Auftrag verstehen sich ab Lager der RB.
- 6.2. Im Falle einer unvorhergesehenen Preiserhöhung zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung und dem Zeitpunkt der Lieferung kann den Kaufpreis nach Benachrichtigung des Kunden entsprechend angepasst werden.
- 6.3. Bei Zahlungsaufschub oder Zahlung nach dem vereinbarten Termin kann RB die gesetzlichen Verzugszinsen ab Fälligkeit verlangen und dem Kunden die angemessenen Aufwendungen für den Einzug der Forderungen in Rechnung stellen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. RB behält sich das Eigentum an der von ihr gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer vor. Der Käufer ist zum Weiterverkauf der Kaufsache berechtigt, tritt RB aber bereits jetzt sämtliche durch den Weiterverkauf entstehenden Forderungen und Rechte zur Sicherheit ab; RB nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist indes bis auf Widerruf berechtigt, diese Forderungen im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs einzuziehen. RB verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die zu ihren Gunsten bestellten Sicherheiten insoweit freizugeben, wie sie zur angemessenen Absicherung Forderungen (120%) erforderlich sind. Im Falle eines Verzugs des Käufers behält sich RB vor, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers vorläufig wieder in ihren Besitz zu nehmen, ohne dass dies einen Rücktritt vom Vertrag bedeuten würde. Soweit die Ware aus dem Ausland nach Deutschland geliefert wird vereinbaren die Parteien, dass Grenzübertritt das Vorbehaltseigentum RB zustehen soll bzw. an RB zurückfallen soll und hierzu der RB bereits jetzt an eventuelle eigentumsrechtliche Herausgabeansprüche abtritt und den Besitz als Besitzmittler für RB hält.Die des geistigen Eigentums Handelsnamen, Urheberrechte, Patente, Muster und Modelle, Know-how, Domain - Name) sind das vollständige und ausschließliche Eigentum von RB, und ihre Mitteilung oder Nutzung im Rahmen dieser Verkaufsbedingungen begründet keinerlei Rechte oder Ansprüche des Käufers in Bezug auf sie. Der keine verpflichtet sich, Handlungen vorzunehmen, die mit dem Eigentum an den Rechten des geistigen Eigentums unvereinbar sind.
- 7.2. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass: (I) RB ist ausschließlicher Inhaber der Marken und der anderen Rechte an geistigem Eigentum; (II) unterlässt die Eintragung und Registrierung von identischen, ähnlichen und/oder verwechselbaren Warenzeichen; (III) nutzt die Warenzeichen und die anderen Rechte an geistigem Eigentum nur mit ausdrücklicher Zustimmung von RB. Übereinstimmung mit dessen Anweisungen ausschließlich zu den in diesen AVB genannten Zwecken; (IV) verpflichtet sich, die RB-Warenzeichen oder andere auf den Produkten angebrachte Unterscheidungszeichen nicht zu modifizieren, zu verändern, zu entfernen, zu löschen oder zu verdecken oder ihnen andere Marken oder Unterscheidungszeichen hinzuzufügen; verpflichtet sich, keine Domainnamen zu registrieren, die die RB-Warenzeichen enthalten, die identisch ähnlich sind. Verstöße gegen Bestimmungen werden nach dem Gesetz geahndet.
- 7.3. Für den Fall, dass der Käufer unter Verstoß gegen die

obigen Bestimmungen ein ausschließliches Recht an Warenzeichen, Namen oder Unterscheidungsmerkmalen oder einem Domänennamen von RB und/oder denjenigen, die sich auf die Produkte beziehen, registriert oder eintragen lässt, gelten die genannten Eintragungen als automatisch und von Rechts wegen vom Käufer auf RB übertragen; der Käufer verpflichtet sich hiermit, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Übertragung der genannten Rechte vom Käufer auf RB abzuschließen und wirksam werden zu lassen, ohne Anspruch auf Entschädigung oder Erstattung entstandenen Kosten und Aufwendungen zu haben.

8. Aufrechnungen

8.1. Der Käufer kann die Zahlungsansprüche der RB nicht mit etwaigen Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn diese Gegenansprüche wären unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

9. Gewährleistung und Haftung

- 9.1. RB gewährleistet für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Lieferung, dass die gelieferten Produkte keine Fehler, Qualitätsmängel und/oder Nichtübereinstimmungen aufweisen und behält sich das Recht vor, sie bei Mängeln zu reparieren, zu ersetzen oder dem Kunden die gezahlten Beträge zurückzuerstatten.
- 9.2. Die Gewährleistung deckt nicht die Auswirkungen von Verschleiß oder Schäden, die nach der Lieferung aufgrund einer unsachgemäßen oder unvorsichtigen Anwendung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung von ungeeigneten Materialien oder besonderer Auswirkungen äußerer Einflüsse entstehen könnten. Sollten der Käufer oder Dritte Änderungen vornehmen oder unsachgemäße Reparaturen durchführen, so muss der Käufer nachweisen, dass der festgestellt Mangel nicht darauf zurückzuführen ist.
- 9.3. Der Käufer muss PSA-Produkte und Anschlageinrichtungen im Allgemeinen entsprechend den Unterlagen im Lieferumfang des Produkts, zu deren Befolgung sich der Kunde verpflichtet – einer regelmäßigen Überprüfung unterziehen. Für die Prüfung von Mängeln, die nicht unter die Gewährleistung von RB fallen, hat der Käufer die angemessenen, marktüblichen Kosten zu tragen, dieRB nach billigem Ermessen festlegt. RB ist nicht zur Beseitigung des etwaigen Mangels verpflichtet, wennder Käufer die Kosten hierfür nicht trägt.

10. Haftungsbeschränkungen

- 10.1. Es gilt folgende Haftungsbeschränkung: RB und ihre Erfüllungsgehilfen haften bei lediglich fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf).
- 10.2. Keine Haftungsbeschränkung besteht also:
 - für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen;
 - bei der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten;
 - bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
 - bei der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit oder Vorhandensein eines Leistungserfolges oder die Übernahme eines

- Beschaffungsrisikos;
- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insb. nach Produkthaftungsgesetz;
- bei Verzug im Falle der Vereinbarung eines fixen Liefertermins.

11. WEEE-Recycling

11.1.Der Käufer von Elektro- und Elektronikgeräten (vgl. europäische WEEE-Richtlinie und ElektroG) wird auf seine Pflicht hingewiesen, die Geräte nicht alsgemischte Siedlungsabfälle zu entsorgen, sondern getrennt zu sammeln. Beim Kauf eines neuen Elektro- oder Elektronikgeräts kann er das gleichwertige Elektrobzw. Elektronikaltgerät RB entsprechend den erhaltenen Anweisungen aushändigen.

12. Höhere Gewalt

- 12.1. "Höhere Gewalt": Ereignis oder Umstand ("Ereignis höherer Gewalt"), dessen Eintritt eine der Parteien daran hindert, eine oder mehrere vertragliche Verpflichtungen zu erfüllen, wenn und soweit die betreffende Partei Folgendes nachweist: [a] dass diese Behinderung außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle liegt; und [b] dass das Ereignis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vernünftigerweise vorhergesehen werden konnte; und [c] dass die Auswirkungen der Behinderung von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.
- 12.2. Sofern keine gegenteiligen Beweise vorliegen, wird davon ausgegangen, dass die folgenden, von einer der Parteien erlittenen Ereignisse, die Bedingungen (a) und (b) von Absatz 1 dieser Klausel erfüllen: (i) (erklärter oder nicht erklärter) Krieg, feindselige Handlung, Handlungen ausländischer Invasion. Feinde. umfassende militärische Mobilisierung; (ii) Bürgerkrieg, Unruhen, Rebellion, Revolution, militärische Gewalt oder Machtmissbrauch, Aufstand, Terrorakte, Sabotage Piraterie; (iii) Währungs-Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Einhaltung staatlicher Gesetze oder Anordnungen, Normen, Enteignung, Beschlagnahme von Eigentum, Beschlagnahmung, Verstaatlichung; (v)Pest, Epidemie (einschließlich der bekannten COVID-
 - 19 Pandemie), Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse; (vi) Explosion, Brand, Zerstörung von Ausrüstungen, längere Aussetzung des Verkehrs, der Telekommunikation oder Energie; (vii) generellesoziale Konflikte, wie insbesondere Boykott, Streik und Aussperrung, Arbeitsunterbrechung innerhalb des Betriebs (weißer Streik), Besetzung von Fabriken und Gebäuden.
- 12.3. Die Partei, welche sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von der Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sowie jeglicher Haftung für Schäden oder andere vertragliche Rechtsmittel bei Verletzungen ab dem Zeitpunkt befreit, zu dem das Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unterbindet, sofern dieses unverzüglich gemeldet wurde. Sollte die Meldung des Ereignisses nicht zeitnah erfolgt sein, so wird die Freistellung ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die andere Partei die Mitteilung erhält. Die Gegenpartei kann die Erfüllung ihrer Verpflichtungen ggf. ab dem Tag der Mitteilung aussetzen. Sollte die Auswirkung der Behinderung oder des Ereignisses vorübergehend sein, so gelten die o. g. Folgen nur insoweit, als und so lange die geltend gemachte Behinderung oder das Ereignis die betroffene Partei an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen hindert. Die betroffene Partei muss die andere Partei unterrichten, sobald die Behinderung die

Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht weiter behindert. Sollte die Dauer der geltend gemachten Behinderung zur Folge haben, dass einer oder beiden Vertragsparteien grundlegend entzogen wurde, was sie sich vernünftigerweise auf der Basis des Vertrages erwarten konnten, hat jede Vertragspartei das Recht zur Aufhebung des Vertrags, wobei sie die andere Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums darüber zu benachrichtigen hat. Die Parteien vereinbaren, dass der Vertrag, sofern keine anderen Abmachungen vorliegen, von jeder der Parteien gekündigt werden kann, wenn die Behinderung länger als 120 Tage andauert.

13. Härtefallklausel

- 13.1. Die Vertragsparteien sind zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten verpflichtet, auch wenn die Ereignisse die Erfüllung schwieriger gemacht haben, als zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berechtigterweise erwartet werden konnte.
- 13.2. Wenn eine Vertragspartei ungeachtet vom Punkt 13.1. nachweist, dass: a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses außerhalb der ihr zumutbaren Kontrolle, welches vernünftigerweise im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht erwartet werden konnte; und dass b) die Vertragspartei das Ereignis oder seine Folgen nicht in zumutbarer Weise hätte vermeiden oder überwinden können, sind die Parteien verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Geltendmachung dieser Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die eine angemessene Überwindung der Folgen des Ereignisses ermöglichen.

14. Ausdrückliche Auflösungsklausel

14.1. Sollte RB nach Unterzeichnung des Liefervertrages Kenntnis darüber erlangen, dass der Käufer sich in einer zweifelhaften Finanzlage befindet und/oder Insolvenzverfahren/-prozessen unterliegt, kann er eine Erfüllungsgarantie oder andere Sicherheit verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wobei die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten zu berechnen sind.

15. Zuständiges Gericht und anwendbares Recht

15.1. Das Verhältnis zwischen den Parteien und diese AVB werden ausschließlich nach deutschem Recht geregelt und ausgelegt. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Lieferverhältnis der Parteien, die die Parteien nicht einvernehmlich beilegen können, sind ausschließlich die Gerichte in München zuständig.

16. Datenschutz

- 16.1. Gemäß EU-Verordnung 2016/679 wird der Kunde darüber informiert, dass seine personenbezogenen Kontaktperson/Geschäftsführung/Eigentümer, Adresse. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer) für die Vertragserfüllung erforderlich sind und zu diesem Zweck an andere Unternehmen Rotho Blaas der Gruppe (https://www.rothoblaas.com/contacts) übermittelt werden bzw. an Rechtsanwälte Geltendmachung der eigenen Vertragsrechte, Kreditinstituten, Wirtschaftsprüfern, Management-Verwaltungsfachleuten RB oder der Dienstleistungsunternehmen im Auftrag von RB übermittelt werden können.
- 16.2. RB speichert die Daten bis zum Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Aufbewahrungs-und Verjährungsfristen. Die betroffene Person genießt die in Art. 15 ff der o. g. Verordnung genannten Rechte (Recht auf Auskunft über die eigenen

personenbezogenen Daten, auf Berichtigung, auf Löschung, auf Einschränkung der Datenverarbeitung, auf Übertragbarkeit der personenbezogenen Daten, auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung sowie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde). Für detaillierte Informationen und zur Ausübung dieser Rechte kann der Datenschutzbeauftragte von RB unter der Adresse privacy@rothoblaas.com kontaktiert werden.

17. Ethikkodex

17.1. Der Kunde erklärt, den Inhalt des auf der Website von RB einsehbaren Ethikkodex von RB zu kennen und einzuhalten.